

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. 2016 S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007 S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. 2015 S. 296) erlässt die Gemeinde Weyarn folgende Satzung:

Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Präambel

Die Satzung verfolgt den Zweck, den sichtbaren dörflichen Charakter der Ortschaften in der Gemeinde Weyarn zu erhalten und insbesondere Bereiche mit historischer Ortsstruktur und Baudenkmalen von störenden Werbeanlagen freizuhalten. Darüber hinaus soll eine Häufung von Werbeanlagen an den stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen vermieden werden.

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

1. Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und regelt insoweit besondere Anforderungen.
2. Die Satzung gilt für die Ortschaften Bruck, Fentbach, Großpienzenau, Großseeham, Holzolling, Kleinpienzenau, Neukirchen, Thalham, Wattersdorf und Weyarn im Gebiet der Gemeinde Weyarn (Übersichtskarte Anlage 1).
3. Abweichende oder weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig. Ausnahmsweise können Hinweisschilder für abgelegene Betriebe in der Gemeinde an der nächst-

gelegenen Kreuzung angebracht werden, die einer von der Gemeinde vorgegebenen Gestaltung entsprechen müssen und eine Fläche von 0,15 m² nicht übersteigen dürfen.

2. Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. Diesen Anforderungen entsprechen Werbeanlagen allgemein insbesondere in folgenden Fällen nicht:
 - a) bei regelloser Anbringung mehrerer gleichartiger oder verschiedener Werbeeinrichtungen in enger räumlicher Beziehung zueinander, wenn sie gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen (störende Häufung)
 - b) bei aufdringlicher Wirkung, zum Beispiel durch übermäßige Größe, grelle Farben
 - c) wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder oder Architekturelemente (wie Balkone, Fassadengliederungen, Fassadenöffnungen, Ortgang/Traufe, Geländer, Zäune) bedeckt oder überschritten werden
 - d) bei Anbringung der Werbeanlagen an hierfür ungeeigneten Bauten, Bauteilen und Einrichtungen (z. B. Dächer, Kamine, Türme oder ähnlich hochaufragende Bauteile, Brücken)
 - e) wenn Werbeanlagen die am Standort vorhandene Bebauung in ihrer Größe überragen und die Masten von Werbefahnen ein Höhenmaß von 6,5 m überschreiten
 - f) Werbeanlagen im Blickfeld auf die freie Landschaft
 - g) Werbeanlagen an Elementen des Naturraumes (z. B. Bäume, Felsen, Böschungen)
 - h) Lichtstrahler (Skybeamer)
 - i) selbstleuchtende Werbeanlagen (zulässig ist eine angestrahlte Werbung).
3. Innerhalb derjenigen Bereiche des Satzungsgebiets, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 1 m², Fahnen, Leuchtwerbung und Werbeanlagen für den wechselnden Anschlag von Werbemitteln (Plakate u. ä.) nicht zulässig.

§ 4

Besondere Anforderungen für die Ortschaft Weyarn und die Ortsdurchfahrtsbereiche Weyarn und Thalham

1. Besondere Anforderungen gelten für den Ortsbereich Weyarn mit historischen Bauten sowie die Bereiche entlang der Ortsdurchfahrten der Münchner Straße und der Miesbacher Straße in der Ortschaft Weyarn sowie der Schlierseer Straße in der Ortschaft Thalham (Übersichtskarte Anlage 2). Der Bereich der Ortsdurchfahrten nach Satz 1 umfasst die an die genannten Straßen anliegenden und von diesen Straßen erschlossenen Grundstücke.
2. Es gelten folgende Anforderungen:

- a) Die Werbe- und Schriftzone darf über den Erdgeschossbereich eines Gebäudes nicht hinausragen.
 - b) Die Schriftgröße/Größe der Buchstaben darf 40 cm nicht überschreiten.
 - c) Schaufensterbeschriftungen und –beklebungen dürfen 30 vom Hundert der Fensterfläche nicht überschreiten.
 - d) Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Nasenschilder), müssen mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen und dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,6 m² betragen. An jeder Gebäudefront darf nur ein Nasenschild angebracht werden.
 - e) Großflächige Werbeanlagen (Werbefläche größer als 2 m²) für den wechselnden Anschlag von Werbemitteln (Plakate u. ä.) sind nicht zulässig. Anlassbezogen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
 - f) Unzulässig sind Werbebeflaggungen (z. B. Werbefahnen und Spannbänder). Ausgenommen von dem Verbot sind Grundstücke in Gebieten, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind; die Anzahl darf drei Werbefahnen je Grundstück nicht übersteigen.
 - g) Unzulässig sind Werbeanlagen mit auffälligen Schriften (z. B. Schrift in greller Signalfarbe, senkrechte Kletterschriften).
 - h) Unzulässig ist eine Leuchtwerbung mit grellen Leuchtfarben, blendender oder blinkender Wirkung oder Laufschrift.
3. Nicht verwendet werden dürfen kastenförmige Leuchtwerbeanlagen.
Davon ausgenommen sind:
- a) Freistehende Leuchtpylone in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Gebieten.
 - b) Nasenschilder für nacharbeitende Betriebe (z. B. Apotheken, Hotels, Gaststätten, Kinos).

§ 5

Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

1. Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
2. Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

§ 6

Abweichungen

1. Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Gemeinde Weyarn, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

2. Abweichungen müssen schriftlich bei der Gemeinde beantragt und begründet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000.- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 5 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyarn, 18.01.2017
Gemeinde Weyarn

Leonhard Wöhr
Erster Bürgermeister